

§ 5: URHEBERVERTRAGSRECHT (ÜBERBLICK)

A. Allgemeines

I. Untrennbarkeit von Urheber und Werk

Das Urheberrecht ist vererblich (§ 28 Abs. 1 UrhG), ansonsten aber als solches grundsätzlich nicht übertragbar, § 29 Abs. 1 UrhG. Es ist Ausdruck der Persönlichkeit des Urhebers und lässt sich folglich nicht von dessen Person trennen.

Aus der Unübertragbarkeit des Urheberrechts wird seine Unverzichtbarkeit abgeleitet. Der Urheber kann sich grundsätzlich nicht von seinem Werk lossagen. Eine aus dem Sachenrecht bekannte Dereliktion (§ 959 BGB), die ein „herrenloses“ Urheberrecht entstehen lassen würde, ist nicht möglich.

- Etwas anderes gilt bei gemeinschaftlich geschaffenen Werken. § 8 Abs. 4 UrhG lässt ausnahmsweise den Verzicht eines Miturhebers auf seinen Anteil an den Verwertungsrechten zu. Der Anteil wächst dann den anderen Miturhebern zu, § 8 Abs. 4 Satz 3 UrhG.
- Weiterhin kann der Urheber auf das Geltendmachen von Ansprüchen verzichten, die sich aus dem Urheberrecht ergeben.

II. Nutzungsrechte

Der Urheber kann einem anderen jedoch das Recht einräumen, „*das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen*“ (Nutzungsrecht), § 31 Abs. 1 Satz 1 UrhG. Dabei verbleibt das Urheberrecht beim Urheber, wird aber zugunsten eines anderen mit einem Nutzungsrecht belastet. Im Ergebnis wird dem Urheber dadurch die Möglichkeit eröffnet, Dritte in die Vermarktung seines Werks einzuschalten. Der Urheber ist vielfach gar nicht in der Lage, das Werk selbst ökonomisch umfassend auszuwerten.

So kann der Urheber zum Beispiel einem Verleger das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht, einem Theater das Aufführungsrecht, einer Rundfunkanstalt das Senderecht als Nutzungsrecht einräumen.

B. Grundfragen zu den Nutzungsrechten

I. Einräumung

Wie das Nutzungsrecht eingeräumt wird, ist im Gesetz nicht geregelt.

1. Vertrag

Nutzungsrechte werden durch einen Vertrag eingeräumt. Die Praxis spricht häufig von einem „Lizenzvertrag“. Bei der Einräumung von Nutzungsrechten ist zwischen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft zu unterscheiden. Der Urheber muss das Nutzungsrecht dem Erwerber verschaffen (Verfügung). Er wird dies aus einem bestimmten Grund tun, zum Beispiel weil er sich gegen Entgelt zur Einräumung verpflichtet hat (Verpflichtungsvertrag).

a. Verpflichtungsgeschäft

Das Verpflichtungsgeschäft kann ein beliebiger Vertrag sein, zum Beispiel Kauf, Schenkung etc. Der einzige gesetzlich typisierte Urheberrechtsvertrag ist der im **VerlG** (= *Fechner/Mayer*, Medienrecht, 18. Auflage 2023/24, Nr. 26) geregelte Verlagsvertrag.

- Den Urheber trifft aufgrund des Verpflichtungsvertrags eine Rechtsverschaffungspflicht (= Einräumen des Nutzungsrechts). Bei Nichterfüllung entsteht für ihn je nach Art des Vertrags eine größere oder geringere Gewährleistungspflicht. Wenn das Nutzungsrecht gegen Entgelt übertragen wird und das Urheberrecht gar nicht besteht (was der vermeintliche Urheber aufgrund der Tücken von § 2 Abs. 2 UrhG häufig gar nicht weiß), so kann der Urheber unter den Voraussetzungen von **§ 311a Abs. 2 BGB** für den rechtlichen Bestand des Nutzungsrechts haften.
- Der Erwerber kann durch den Vertrag zur Ausübung des Nutzungsrechts verpflichtet sein.
- Der Erwerber muss ferner dem Urheber die vertraglich vereinbarte Vergütung leisten, **§ 32 Abs. 1 Satz 1 UrhG**. Bei Fehlen einer Vereinbarung gilt die angemessene Vergütung, § 32 Abs. 1 Satz 2 UrhG. Ist die vereinbarte Vergütung nicht angemessen, so kann der Urheber eine Vertragsänderung verlangen, **§ 32 Abs. 1 Satz 3 UrhG**.

Der Urheber hat weiterhin einen Anspruch auf Vertragsänderung und eine „*weitere angemessene Beteiligung*“, wenn sein Entgelt in einem auffälligen Missverhältnis zu den Erträgen und Vorteilen aus der Nutzung des Werkes steht, **§ 32a Abs. 1 Satz 1 UrhG**. Es ist dafür unerheblich, ob die Vertragspartner die Höhe der erzielten Erträge oder Vorteile vorhergesehen haben oder hätten vorhersehen können, **§ 32a Abs. 1 Satz 2 UrhG**. Gedacht ist an Werke, die sich überraschend zum Bestseller entwickeln.

Zu „Dinner for One“ *Schulze* FS Nordemann 2004, 251 ff.

b. Verfügungsgeschäft

Auf die Einräumung von Nutzungsrechten wird entsprechend **§ 413 BGB** (Übertragung von anderen Rechten als Forderungen) das bürgerlich-rechtliche Abtretungsrecht (§§ 398 ff. BGB) angewandt. Dies hat vielfache Konsequenzen. Die Einräumung ist durch einen formlosen Vertrag möglich, **§ 398 Satz 1 BGB analog**. Ein gutgläubiger Erwerb von Nutzungsrechten ist nicht möglich.

c. Kein Abstraktionsprinzip

Verfügungs- und Verpflichtungsgeschäft sind im Urheberrecht in der Regel voneinander abhängig. In der Regel fallen die Nutzungsrechte automatisch an den Urheber zurück, wenn das der Rechtseinräumung zugrunde liegende Verpflichtungsgeschäft nicht mehr besteht, BGH vom 19.7.2012 (M2Trade), BGHZ 194, 136, 142 f. Rn. 19. Für das Verlagsrecht sieht § 9 Abs. 1 VerlG dies ausdrücklich vor und diese Sicht ist inzwischen auch für das Urheberrecht herrschend geworfen.

Das Abstraktionsgrundsatz gilt nach inzwischen h.M. im Urheberrecht nicht mehr oder nur noch ausnahmsweise. Er ist auf das Bürgerliche Recht und namentlich auf Sachen (§ 90 BGB) bezogen, seine Anwendung auf das Urhebervertragsrecht wäre dagegen problematisch. Die bürgerlich-

rechtlichen Regeln wurden früher vorschnell und ohne weiteres Nachdenken in das Urheberrecht übernommen.

2. Nutzungsrecht an künftigem Werk

Nutzungsrechte können auch an künftig erst zu schaffenden Werken eingeräumt werden, sofern diese hinreichend bestimmt oder bestimmbar sind. Um den Urheber jedoch vor unüberlegten und unübersehbaren Bindungen seiner wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit und seiner Schaffensfreiheit zu bewahren, sieht das Gesetz unter bestimmten Voraussetzungen Schriftform vor, §§ 40 Abs. 1 Satz 1 UrhG, 126 Abs. 1, 125 Satz 1 BGB.

Ein klassisches Beispiel ist der Verlagsvertrag, der sich auf ein erst noch zu schreibendes Buch bezieht.

Zugleich kann der Vertrag von beiden Vertragsteilen nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Vertragsschluss gekündigt werden, § 40 Abs. 1 Satz 2 UrhG.

3. Unbekannte Nutzungsarten

Verträge über die Einräumung von „*unbekannten Nutzungsarten*“ bedürfen der Schriftform, § 31a Abs. 1 Satz 1 UrhG. Ob der Urheber Rechte für unbekannte Nutzungsrechte eingeräumt hat, bestimmt sich nach dem Inhalt des Vertrags.

Noch nicht bekannte Nutzungsarten entstehen in der Regel durch technologische Neuerungen, die es bei Abschluss des Nutzungsvertrags noch nicht gab oder deren kommerzielle Einsetzbarkeit zu diesem Zeitpunkt nicht absehbar war.

RG vom 16.2.1929 (Wilhelm Busch Werke), RGZ 123, 312 ff.: Ein Unternehmen sendet Verschiedenes aus den Werken Wilhelm Buschs über den Hörfunk. Die Erben Buschs verlangten dafür eine Vergütung. Die Bekl. lehnte dies ab, weil ihr die „unbeschränkten dinglichen Urheberrechte“ übertragen worden seien. Sie war der Meinung, mit dem unbeschränkten Urheberrecht auch das Senderecht an den Werken erworben zu haben. Das RG folgte dem nicht. Nutzungsverträge aus Zeiten, die noch nichts vom Rundfunk gewusst hätten oder noch nicht gewohnt gewesen seien, diesen als verkehrswichtige Macht anzusehen, könnten nicht so gedeutet werden, dass sie auch ein Recht zur Sendung im Rundfunk mit umfassten.

OLG Hamburg vom 4.2.2002 (Handy-Klingeltöne), GRUR-RR 2002, 249 ff. hat für die Verwendung von Teilen eines urheberrechtlich geschützten Musikwerks als Handy-Klingelton eine neue Nutzungsart angenommen. Diese Art der Nutzung war „neu“, weil bei ihr nicht die Wahrnehmung der Tonfolge als Musikwerk in Form eines sinnlich-klanglichen Erlebnisses im Vordergrund steht, sondern die Nutzung als rein funktionales Erkennungszeichen.

II. Einfaches und ausschließliches Nutzungsrecht

Das Nutzungsrecht kann als „*einfaches oder ausschließliches Recht*“ eingeräumt werden, § 31 Abs. 1 Satz 2 UrhG. Die beiden Rechte gewähren dem Inhaber unterschiedlich weit reichende Befugnisse.

1. § 31 Abs. 2 UrhG

Ein einfaches Nutzungsrecht liegt vor, wenn der Erwerber berechtigt ist, das Werk neben dem Urheber oder anderen Berechtigten „*auf die ihm erlaubte Art zu nutzen*“, § 31 Abs. 2 UrhG. Der Urheber räumt dem Berechtigten nur eine positive Nutzungsbefugnis ein, nicht aber auch das im Urheberrecht enthaltene Abwehrrecht. Der Inhaber des Nutzungsrechts kann weder dem Urheber noch anderen Personen die Nutzung des Werks verbieten.

2. § 31 Abs. 3 UrhG

Ein ausschließliches Nutzungsrecht liegt vor, wenn der Erwerber berechtigt ist, das Werk „*unter Ausschluss aller anderen Personen*“ einschließlich des Urhebers auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und einfache Nutzungsrechte einzuräumen, § 31 Abs. 3 Satz 1 UrhG. Der Urheber räumt hier also nicht nur die positive Nutzungsbefugnis, sondern auch das Abwehrrecht ein. Der Erwerber kann allen, auch dem Urheber, die Nutzung verbieten. In der Praxis wird zum Teil von einem „Exklusivrecht“ gesprochen.

III. Wahrnehmungsrecht

Der Urheber kann auch in der Weise vorgehen, dass er einem anderen „*das ausschließliche Nutzungsrecht nur zur Wahrnehmung der Belange des Urhebers*“ einräumt, § 35 Abs. 1 Satz 2 UrhG. Der Erwerber soll in diesem Fall das Werk nicht selbst nutzen, sondern soll an Stelle des Urhebers anderen Personen die Zustimmung zur Nutzung erteilen, indem er ein Nutzungsrecht auf sie überträgt (§ 34 Abs. 1 Satz 1 UrhG) oder ihnen ein einfaches Nutzungsrecht einräumt, § 35 Abs. 1 Satz 1 UrhG.

Solche Wahrnehmungsverträge können sehr sinnvoll sein. Der Werkschöpfer mag ein begnadeter Künstler sein, aber von geschäftlichen Dingen nichts verstehen.

§ 35 Abs. 1 Satz 2 UrhG ist auf den Fall beschränkt, dass zwischen den Vertragspartner ein entsprechender Vertrag geschlossen worden ist, der einen ganz bestimmten Inhalt haben muss. Der Gesetzeswortlaut der Vorschrift ist ernst zu nehmen. Liegen seine Voraussetzungen nicht vor, so bedarf die Einräumung weiterer Nutzungsrechte der Zustimmung des Urhebers.

IV. Rückruf

Aufgrund der persönlichen Beziehung des Urhebers zu seinem Werk, die auch bei der Nutzung durch einen anderen fortbesteht, kann der Urheber eingeräumte Nutzungsrechte zurückrufen, soweit es zur Wahrung seiner persönlichen Interessen erforderlich ist.

§ Gesetzesänderungen?

1. Nichtausübung

Das Rückrufsrecht wegen Nichtausübung dient den Interessen des Urhebers an der Veröffentlichung seines Werks. Der Urheber kann ein ausschließliches Nutzungsrecht zurückrufen, wenn es nicht oder nur unzureichend ausgeübt wird und dadurch berechnigte Interessen des Urhebers erheblich verletzt sind, § 41 Abs. 1 Satz 1 UrhG.

In Betracht kommt dieser Rückruf nur bei einem absoluten Nutzungsrecht. Nur in diesem Fall ist der Urheber gehindert, das Werk selbst zu verwerten oder es durch andere verwerten zu lassen. Er ist dann darauf angewiesen, dass der Nutzungsberechtigte das Recht ausübt und so das Werk an die Öffentlichkeit bringt.

Die Rückrufsbezugnis besteht nur, wenn die Nichtausübung „*berechnigte Interessen des Urhebers erheblich verletzt*“ (§ 41 Abs. 1 Satz 1 UrhG) und nicht überwiegend „*auf Umständen beruht, deren Behebung dem Urheber zuzumuten ist*“, § 41 Abs. 1 Satz 2 UrhG. In der Praxis wird die fehlende oder unzureichende Ausübung regelmäßig eine erhebliche Interessenverletzung implizieren. Die Interessenklausel bedeutet eine Sicherung gegen einen Missbrauch des Rückrufsrechts. Sie schließt den Rückruf nur ausnahmsweise aus.

Ein möglicher Anwendungsfall wäre etwa, dass das Werk von geringer Schöpfungshöhe ist, seine praktische Verwendung schwierig und unsicher ist und für den Urheber voll abgegolten wurde.

§ 41 Abs. 1 Satz 2 UrhG denkt insbesondere an den Fall, dass ein Werk wegen veränderter Umstände nicht herausgebracht werden kann. Zu denken wäre etwa die erforderliche Anpassung eines Lehrbuchs an den aktuellen Wissensstand oder eines Gesetzeskommentars an das geltende Recht.

Die Rückrufsbezugnis setzt zum Schutz des Nutzungsberechnigten weiterhin voraus, dass der Urheber dem Vertragspartner eine angemessene Nachfrist unter Ankündigung des Rückrufs gesetzt hat, § 41 Abs. 3 Satz 1 UrhG. Mit Wirksamwerden des Rückrufs erlischt das Nutzungsrecht, § 41 Abs. 5 UrhG.

Der Urheber muss den Betroffenen entschädigen, wenn und soweit dies der Billigkeit entspricht, § 41 Abs. 6 UrhG. Rechte und Ansprüche der Beteiligten nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt (§ 41 Abs. 7 UrhG), zum Beispiel vertragliche Schadensersatzansprüche.

2. Gewandelte Überzeugung

Das Rückrufsrecht wegen gewandelter Überzeugung gibt dem Urheber die Möglichkeit, eine – weitere – Verwertung des Werks aus ideellen Gründen zu verhindern. Der Urheber kann ein ausschließliches oder einfaches Nutzungsrecht zurückrufen, wenn das Werk seiner Überzeugung nicht mehr entspricht und ihm deshalb die Verwertung des Werks nicht mehr zugemutet werden kann, § 42 Abs. 1 Satz 1 UrhG.

Das Paradebeispiel ist der Wandel politischer oder wissenschaftlicher Anschauungen und Überzeugungen.

Der Rückruf von Dissertationspflichtexemplaren ist schwierig, da es eine entsprechende hochschulrechtliche Ablieferungspflicht gibt. Das LG Hannover hat den Rückruf zugelassen, siehe *Kobusch* FL 1999, 586 ff. mwN. OLG Celle vom 1.12.1999, NJW 2000, 1579 f. hat die Rückrufsmöglichkeit abgelehnt.

Dieses Rückrufsrecht ist unverzichtbar, § 42 Abs. 2 UrhG. Übt der Urheber das Rückrufsrecht aus, so hat er den Nutzungsberechtigten angemessen zu entschädigen, § 42 Abs. 3 UrhG.

V. Weiterübertragung, Rechtsnachfolge

Der Inhaber des Nutzungsrechts darf das Nutzungsrecht „*nur mit Zustimmung des Urhebers übertragen*“, § 34 Abs. 1 Satz 1 UrhG.

Für die Übertragung von Nutzungsrechten im Rahmen von Sammelwerken (§ 34 Abs. 2 UrhG) und Unternehmensveräußerungen (§ 34 Abs. 3 UrhG) bestehen Sonderregelungen.

Die Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts berechtigt den Nutzungsberechtigten weiterhin nicht automatisch dazu, weitere Nutzungsrechte einzuräumen. Er bedarf dazu der Zustimmung des Urhebers, § 35 Abs. 1 Satz 1 UrhG.

Stirbt der Urheber, so geht sein Urheberrecht auf den Erben über, § 28 Abs. 1 UrhG. Das Nutzungsrecht gilt dann auch gegenüber dem Erben. Es belastet – als eine Art dingliches Recht – das Urheberrecht und besteht damit nicht nur gegenüber dem Urheber, sondern gegebenenfalls gegenüber dessen Nachfolger im Urheberrecht.

VI. Erlöschen

Erlischt ein Nutzungsrecht, das der Urheber einem anderen eingeräumt hat, zum Beispiel wegen Zeitablaufs oder weil der Erwerber darauf verzichtet, so fällt damit die Belastung des Urheberrechts weg. Der Urheber kann die betreffende Nutzungsart selbst wieder ausüben und einem anderen ein gleiches Nutzungsrecht einräumen.

C. Inhalt von Nutzungsrechten

Der Inhalt des Nutzungsrechts bestimmt sich nach dem Vertrag, den der Urheber und der Nutzungsberechtigte zur Einräumung des Nutzungsrechts geschlossen haben. Der Vertrag kann die Nutzungsarten, auf die sich das Recht erstrecken soll, einzeln bezeichnen. Ist der Vertrag auslegungsbedürftig, so ist der „*von beiden Partnern zugrunde gelegte[n] Vertragszweck*“ maßgebend, § 31 Abs. 5 UrhG (sog. Zweckübertragungslehre).

I. Bindung an Verwertungsarten

Die vom Urheber eingeräumten Nutzungsrechte sind gegenüber den Verwertungsrechten des Urhebers selbstständig, können jedoch nur einen den Verwertungsrechten innewohnenden Inhalt haben. Dies ergibt sich aus dem

dinglichen Charakter der Einräumung. Sie ist eine Verfügung und der Verfügende kann grundsätzlich nur Rechte einräumen, die ihm zustehen, § 185 Abs. 1 BGB.

- Beispiele: Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG), Verbreitungsrecht (§ 17 UrhG), Ausstellungsrecht (§ 18 UrhG), Aufführungsrecht (§ 19 Abs. 2 UrhG), Senderecht, § 20 UrhG.
- Es ist ohne Weiteres möglich, die einzelnen Verwertungsbefugnisse wie das Vervielfältigungsrecht, das Verbreitungsrecht, das Aufführungsrecht usw. getrennt zu vergeben. Der Komponist kann zum Beispiel einem Verleger das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht einräumen und das Aufführungs-, Sende-, und Vorführungsrecht usw. einer Verwertungsgesellschaft.
- Bezieht sich der Lizenzvertrag dagegen auf „Nutzungsrechte“, die nicht Inhalt des Urheberrechts sind, so beurteilt sich seine Zulässigkeit nicht nach dem UrhG, sondern nach dem allgemeinen Vertragsrecht.

II. Beschränkungsmöglichkeiten des Urhebers

Das Nutzungsrecht kann „*räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt*“ eingeräumt werden, § 31 Abs. 1 Satz 2 UrhG. Anders als im Sachenrecht besteht im Urheberrecht kein Typenzwang. Man entnimmt der Vorschrift keine abschließende Wirkung, die dem Wortlaut nach durchaus praktizierbar wäre. Dahinter steht das Bestreben, dem Urheber bei der Verwertung seines Urheberrechts durch das Einräumen von Differenzierungsmöglichkeiten entgegenzukommen.

Die Nutzungsrechte können daher vertraglich in unterschiedlicher Weise aufgespalten werden. Aus der Kombination von räumlichen, zeitlichen und inhaltlichen Beschränkungen ergibt sich eine nahezu unerschöpfliche Fülle von Möglichkeiten. Sie wird noch dadurch ergänzt, dass Nutzungsrechte als einfache oder ausschließliche Rechte eingeräumt werden können (siehe oben). Durch die Möglichkeit der Aufspaltung kann der Urheber seine Entgeltforderung auf den im Einzelfall infrage kommenden Abnehmerkreis und auf Besonderheiten der jeweiligen Märkte abstellen und damit größtmöglichen Profit erzielen.

Die einzelnen Verwertungsbefugnisse lassen sich daher ihrerseits wieder aufspalten, zum Beispiel räumlich, zeitlich und zahlenmäßig. Beispiel: A erhält von B das Recht, dessen Musical Hänsel und Gretel in Greifswald innerhalb von fünf Jahren und insgesamt 20 mal aufzuführen.

Ebenso lässt sich zum Beispiel das Vervielfältigungsrecht nach Reproduktionsverfahren (fotografische Vervielfältigung, mechanische Vervielfältigung, Wiedergabe im Farbendruck, als Plastik usw.) oder nach Produktart (Taschenbuch- oder Hardcover-Ausgabe, e-book) gesondert vergeben. Ebenso lässt sich das Senderecht für Hörfunk- und Fernsehsendung getrennt vergeben.

Die Zulässigkeit von Kombinationen ermöglicht zum Beispiel eine Orientierung beziehungsweise Vergabe von Nutzungsrechten nach ihrer wirtschaftlichen Bedeutung, etwa nach bestimmten Teilmärkten. Beispiel: Fernsehsendungen in Zweikanalversion werden nur über Antenne, nicht

über Satellit (größerer räumlicher, vermutlich europaweiter Markt) ausgestrahlt.

III. Grenzen der Beschränkungsmöglichkeiten

Die scheinbar unbeschränkte Kombinationsmöglichkeit inhaltlicher Beschränkungen birgt Gefahren. Bei den Nutzungsrechten ist unter anderem zu bedenken, dass sie als dingliche Rechte auch gegenüber Dritten wirken können. Völlige Vertragsfreiheit wie bei schuldrechtlichen Verträgen, die sich eben nur im Verhältnis der Vertragspartner zueinander auswirken, wäre problematisch.

Das Nutzungsrecht kann nur so beschränkt werden, dass es noch ein Ausschnitt des Urheberrechts bleibt, also noch einen Teil einer urheberrechtlichen Verwertungsbefugnis zum Inhalt hat. Es kann nicht auf eine Ausübungsart beschränkt werden, die nicht zum Inhalt des Urheberrechts gehört und daher mit der Erfassung bestimmter Verbraucherkreise nichts zu tun hat.

Im Übrigen ist es die Frage, welche weiteren Grenzen bestehen, zum Teil schwer zu bestimmen und im Detail umstritten. Der Rechtsverkehr soll nicht mit beliebig zugeschnittenen Rechten konfrontiert werden, sondern mit den herkömmlichen Rechtsfiguren oder doch mit Rechten, die die nach der Verkehrsauffassung hinreichend klar abgrenzbar sind und sich als wirtschaftlich-technisch als einheitliche und selbstständige Nutzungsmöglichkeiten abzeichnen, *Ohly* in: Schrickner/Loewenheim, 6. Auflage 2020, § 31 UrhG Rn. 28 ff.mwN.

1. Zeitliche Beschränkungen

Zeitliche Beschränkungen sind unproblematisch möglich.

2. Quantitative Beschränkungen

Eine quantitative Beschränkung der Nutzungsrechte wird in der Regel für zulässig gehalten, zum Beispiel durch Vereinbarung der Auflagenhöhe beim Verlagsvertrag, § 29 Abs. 1 VerlG (Fechner/Mayer, Medienrecht, 18. Auflage 2023/24, Nr. 26). Ebenso die Zahl der Aufführungen bei musikalischen und Bühnenwerken, Beschränkung auf Erstsendung und Wiederholungssendung beim Senderecht etc.

3. Räumliche Beschränkungen

Bei der räumlichen Beschränkung ist nach Art der Nutzung zu unterscheiden.

a. Vertrieb von Werkstücken

Geht es um den Vertrieb von Werkstücken, so ist der Geltungsbereich des UrhG als einheitliches Wirtschaftsgebiet zu betrachten. Eine Aufspaltung des Verbreitungsrechts innerhalb des Staatsgebiets ist mit dinglicher Wirkung nicht möglich.

- Eine territoriale Segmentierung nach Staaten ist möglich, wenn es um das Gebiet der Bundesrepublik und Staaten geht, die nicht Mitglieder der EU sind. Die Segmentierung ist nicht möglich, wenn Mitgliedstaaten der EU betroffen sind, § 17 Abs. 2 UrhG, Artt. 34 ff. AEUV.

- In gleicher Weise sind die Wertungen des nationalen und europäischen Kartellrechts zu beachten. Die Zulässigkeit von Ausschließlichkeitsbindungen beurteilt sich nach Kartellrecht, § 2 Abs. 2 **GWB, VO 330/2010 über Vertikalvereinbarungen**. Sie ist nicht mit dinglicher Wirkung möglich.

b. Andere Nutzungsarten

Bei anderen Nutzungsarten wird eine räumliche Aufspaltung auch innerhalb der Bundesrepublik für zulässig gehalten. Das Senderecht für Rundfunkunternehmen kann zum Beispiel auf ein Bundesland oder sogar auf ein enger begrenztes Sendegebiet beschränkt sein.

4. Sachliche Beschränkungen

Die meisten Probleme bereiten die sachlichen Beschränkungen. Die Rechtsentwicklung hierzu ist schleppend und branchenbezogen. Sie orientiert sich an den unterschiedlichen Werkarten.

Im Verlagsbereich ist die Aufspaltbarkeit anerkannt zum Beispiel in folgenden Fällen: Einzelausgabe/Gesamtausgabe/Ausgabe in Sammelwerken; Luxusausgabe/normale Hardcoverausgabe/Volksausgabe/Paperback-/Taschenbuchausgabe. Wegen §§ 1, 2 Abs. 2 **GWB** nicht möglich wäre dagegen eine gegenständliche Beschränkung auf den Buchhandelsvertrieb unter Ausschluss von Kaufhäusern oder Haustürverkäufen.

Im Filmbereich kann zum Beispiel aufgespalten werden nach Kinoauswertung/Fernsehauswertung/Video- und Streamingrechten. Auch das ausschließliche Recht zur Vermietung von Videokassetten mit Filmen ist selbstständig abspaltbar und übertragbar, BGH vom 10.7.1986 (Videolizenzvertrag), GRUR 1987, 37 ff.

5. Schuldrechtliche Wirkungen

Es ist denkbar, dass die schuldrechtlichen Pflichten über die gegenständlichen Beschränkungen hinausgehen, das heißt es kann dem Erwerber schuldrechtlich etwas verboten werden, was er an sich im Rahmen seines Nutzungsrechts urheberrechtlich tun dürfte.

So sind im Verlagsbereich schuldrechtliche Absprachen über die Ausstattung der Werkexemplare, die Modalitäten des Vertriebs und den Ladenpreis wegen des **BuchpreisbG** auf schuldrechtlicher Ebene möglich, nicht aber auf dinglicher, das heißt urheberrechtlicher Ebene.

Hält sich der Inhaber des Nutzungsrechts in dessen gegenständlichen Grenzen und verletzt er lediglich die ihm schuldrechtlich auferlegten Pflichten, so liegt keine Urheberrechtsverletzung, sondern nur eine Vertragsverletzung vor. Dies hat insbesondere im Hinblick auf die Rechtsfolge Bedeutung. Der Anspruch aus § 280 Abs. 1 Satz 1 **BGB** beschränkt sich auf den Schadensersatz im klassischen zivilrechtsdogmatischen Sinn. Ein Recht, die Herausgabe des Verletzergewinns zu verlangen, gewährt er nicht. Dagegen kann, wenn eine Urheberrechtsverletzung vorliegt, nach § 97 Abs. 2 Satz 2 **UrhG** die Herausgabe des Verletzergewinns verlangt werden.

IV. Auslegungsfragen

Ob überhaupt ein Nutzungsrecht eingeräumt wird und welchen Inhalt es hat, bestimmt sich nach dem Inhalt des Vertrags zwischen dem Urheber und dem Nutzungsberechtigten. Der Inhalt ist im Wege der Auslegung zu ermitteln, §§ 133, 157 BGB. Ergänzend sieht das Urheberrecht einige Auslegungsregeln vor.

1. Zweckübertragungstheorie

Die wichtigste urheberrechtliche Auslegungsregel ist die sog. Zweckübertragungstheorie: Wenn die Nutzungsarten, auf die sich das Recht erstrecken soll, nicht einzeln bezeichnet sind, so bestimmt sich der Umfang des Nutzungsrechts „nach dem von beiden Partnern zugrunde gelegten Vertragszweck“, § 31 Abs. 5 UrhG. Da das Gesetz dem Urheber die Möglichkeit gibt, den Umfang der Rechtseinräumung dem verfolgten Zweck anzupassen, soll dieser bei der Auslegung berücksichtigt werden. Die Zweckübertragungstheorie wird nicht nur angewandt, wenn Nutzungsarten nicht einzeln bezeichnet sind, sondern in jedem Fall, bei dem über den Umfang von Nutzungsrechten Zweifel bestehen. Es handelt sich um eine Form der teleologischen Vertragsauslegung.

Der Architekt räumt die Rechte an seinem Plan dem Bauherrn stillschweigend insoweit ein, als dieser sie zur Errichtung des Gebäudes benötigt, BGH vom 20.3.1975 (Wohnhausneubau), BGHZ 64, 145 ff.

Über den Gesetzeswortlaut hinausgehend wird heute weiterhin angenommen, dass bei Verträgen des Urhebers über sein Urheberrecht dieser im Zweifel keine weitergehenden Rechte einräumt, als dies der Zweck des Nutzungsvertrags erfordert. Diese strenge Linie erklärt sich daraus, dass jedenfalls in der Vergangenheit Urheber vielfach „über den Tisch gezogen“ wurden und typischerweise gegenüber Verwertungs- und Wahrnehmungsgesellschaften der schwächere Vertragspartner sind.

Beispiel: Räumt der Urheber einem Hersteller von Fernsehfilmen das Recht zur Verwendung des Werkes für „alle Rundfunk- und Filmzwecke“ ein, so verbleibt das Recht zur Schmalfilmauswertung, insbesondere zur audiovisuellen Verwertung von Kassettenfilmen beim Urheber, BGH vom 26.4.1974 (Kassettenfilm), GRUR 1974, 786 ff.

2. Sonstige Auslegungsregeln

Einzelne Normen betreffen das Ob der Rechtseinräumung. § 37 UrhG sieht vor, dass der Urheber im Zweifel bestimmte Verwertungsbefugnisse nicht auf den Lizenznehmer übertragen hat. Nach § 44 Abs. 1 UrhG räumt der Urheber, wenn er das Original des Werks veräußert, dem Erwerber im Zweifel kein Nutzungsrecht ein.

Beispiel: A malt ein Bild und verkauft es an B. B darf das Bild nicht vervielfältigen, § 16 UrhG (Ausnahme § 53 Abs. 1 Satz 1 UrhG). Er darf es aber an einen Dritten weiterverkaufen, das Verbreitungsrecht des A aus § 17 UrhG ist durch die Veräußerung an B erschöpft, § 17 Abs. 2 UrhG. Nach § 44 Abs. 2 UrhG darf der B das Werk aber öffentlich ausstellen (§ 18

UrhG), auch wenn es noch nicht veröffentlicht ist, § 6 Abs. 1 UrhG. Anderes gilt nur, wenn der Urheber dies bei der Veräußerung des Originals ausdrücklich ausgeschlossen hat.

Nach § 39 UrhG darf der Inhaber eines Nutzungsrechts das Werk, dessen Titel oder Urheberbezeichnung nicht ändern, wenn nichts anderes vereinbart ist.

§ 38 UrhG sieht für Beiträge zu Sammlungen bestimmte Auslegungsregeln vor.

Beispiel: Wenn der Rechtsprofessor B der Juristen-Zeitung den Abdruck seiner Antrittsvorlesung gestattet, so erwirbt der Mohr-Verlag im Zweifel ein ausschließliches Nutzungsrecht zur Vervielfältigung und Verbreitung, § 38 Abs. 1 Satz 1 UrhG. Prof. B darf das Werk nach Ablauf eines Jahres nach Erscheinen von JZ 1997, 916 ff. aber anderweitig vervielfältigen und verbreiten, wenn nichts anderes bestimmt ist, § 38 Abs. 1 Satz 2 UrhG.